Fortbildung und SV am Psychiatrie-Zentrum Biel

Vortrag vom 27.11.02 über

Therapeutische Jurisprudenz

U. Davatz, www.ganglion.ch

I. Das menschliche Sozialverhalten, wodurch wird es geregelt?

- Das menschliche Sozialverhalten wird einerseits durch unser genetisches Programm bestimmt und beinhaltet archaische Programmmuster wie: Kampfverhalten, Dominanzverhalten, Imponierverhalten, Unterwerfungsverhalten, Anpassungsverhalten, Ausweichverhalten, Fluchtverhalten, Helfer- oder Beschützerverhalten, im Sinne von man schadet nie einem Schwächeren, man schützt den Schwächeren innerhalb des Kollektivs.
- Andererseits wird unser Sozialverhalten über die Erziehung und Sozialisation in der Familie und der entsprechenden Kultur des menschlichen Kollektivs in welchem man aufgewachsen ist bestimmt, bzw. geprägt.
- Interkulturelles Sozialverhalten klappt deshalb nicht immer reibungslos.
- Dort, wo das Sozialverhalten innerhalb eines westlichen Kollektivs nicht mehr funktioniert, die Normen entweder vom Individuum oder von der Gruppe zu stark überschritten werden und das soziale Netz zu zerreissen droht, haben wir das Gesetz, das wir als zweite soziale Software im Gegensatz zur genetischen Hardware zu Hilfe nehmen können. (Schutz des Individuums und Schutz des Kollektivs).
- Die juristische Software ist dazu gedacht, dem Menschen eine Hilfestellung anzubieten, wenn er mit dem gesunden Menschenverstand die zwischenmenschlichen Konflikte nicht mehr regeln kann.
- Das Gesetz sollte jedoch nie zum Selbstzweck werden, sodass die Menschen dem Gesetz dienen müssen und nicht mehr umgekehrt, das Gesetz den Menschen.
- Die Psychiatrie hat ebenfalls einen sozialen Auftrag in dem Sinne, dass sie das abweichende Sozialverhalten mit psychopathologischen Konzepten benennt, d.h. diagnostiziert und dann dieses mit Psychotherapie und Pharmacotherapie zu beeinflussen versucht, im Sinne einer Normalisierung, sprich Anpassung, sodass sich dieses Individuum wieder in das Kollektiv eingliedert.

https://adhs.expert

- Die Individualtherapie setzt beim Individuum an und versucht dieses zu erziehen, zu konditionieren (Verhaltenstherapie) sich entwickeln zu lassen in der therapeutischen Beziehung (analytische Therapie oder Therapie nach Rogers).
- Die Familientherapie setzt an der ganzen sozialen Gruppe an und nicht am Individuum, versucht die Familie so zu beeinflussen, dass sie sich entsprechend verhält, sodass das auffällige, aus dem sozialen Netz gefallene Individuum wieder aufgenommen werden kann, ohne dass es Schaden nimmt.
- Mit dem Konzept oder der Software der Familientherapie hat man eine Möglichkeit, differenziert einzugreifen in das soziale Kollektiv, das Sozialverhalten der Familie, sodass sich dieses gesundend und positiv sozialisierend auf alle Mitglieder auswirken kann.

II. Was verstehen wir unter therapeutischer Jurisprudenz im Gegensatz zur strafenden Jurisprudenz?

- Sobald ein Individuum aus einer Familie seinen sozialen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann, der Familie aus dem sozialen Netz herausläuft, kommt der „Vater Staat", das Gesetz zum Zuge als sozialer Regulator.
- Diese Auffangfunktion des Gesetzes ist hilfreich, solange sie nicht zum Selbstzweck und zum Machtmissbrauch verwendet wird.
- Bei ihrer sozialen Hilfestellung sollte sie nur als Auffangfunktion verwendet werden, quasi als Klammer, innerhalb derer wieder die menschlich therapeutisch psychologischen Erkenntnisse zum Tragen kommen können.
- Unser Gesetz stammt noch aus der vorpsychologischen Zeit und ist für viele menschliche Problemlösungen viel zu grob, bietet also viel zu wenig an.
- Deshalb sollten die Juristen mit den Therapeuten und den Pädagogen zusammmenarbeiten um miteinander eine bessere, differenziertere, dem heutigen Menschenbild und Wissen entsprechendere, um nicht zu sagen auch gerechtere Problemlösung herbeiführen zu können.
- Die juristische Lösung beinhaltet an erster Stelle Kampfverhalten, adversäre Problemlösungen und Bestrafungsverhalten als Korrekturmöglichkeit dem Patienten gegenüber.

https://adhs.expert

- Der Gedanke der therapeutischen Jurisprudenz sollte Lernverhalten ermöglichen und Entwicklungsverhalten innerhalb eines sicheren juristischen Rahmens.
- Die Massnahme stellt ein solches Beispiel dar, ist bis jetzt aber die einzige Problemlösung in dieser Richtung.
- Die psychiatrische Gutachtentätigkeit ist nicht sehr effizient, ist viel zu stark vom juristischen, formalistischen Denken geprägt, macht sich wenig therapeutisches Wissen zu Nutzen und hat vor allem einen grossen Anteil Selbstdarstellung drin.
- Die kooperative Zusammenarbeit zwischen juristischen Personen, Psychiatern, Psychologen und sozialen Institutionen sollte viel mehr gefördert und geübt werden, um bessere Problemlösungen herauszuarbeiten zum Wohle des Einzelnen und des Kollektivs.
- Dabei dürfen die einzelnen Disziplinen ihr Handwerk und ihr Paradigma aber nicht verleugnen bzw. aufgeben, sondern jeder muss bei seinen Disziplinen bleiben, aber sie den andern zur Verfügung stellen und dem andern auch aufmerksam zuhören – nur so entsteht ein neuer kreativer Lösungsansatz. (Grüsse v. Sybille und Al Shatschi)

https://adhs.expert